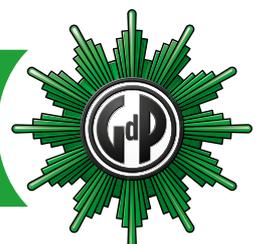


Häusliche Gewalt



**Frauen
gruppe**



Gewerkschaft der Polizei

Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	4
Aufgabenzuwachs für die Polizei	6
1. Hoher Arbeitsaufwand	6
2. Verantwortungsdruck	6
3. Besondere psychische Belastungen und Gefahren	7
4. Fehlende Anerkennung und Wertschätzung	7
5. Verantwortlichkeit von Führungskräften	7
Forderungen	7
5.1 Umsetzung der Istanbul-Konvention	7
5.2 Verbesserung vernetzter Vorgehensweisen	7
5.3 Einheitliche Definition	8
5.4 Angemessener Personalansatz – personelle und zeitliche Ressourcen	8
5.5 Aus- und Fortbildung	9
5.6 Verantwortlichkeit von Führungskräften	9
Fazit	10
Weiterführende Informationen	11

Impressum

Herausgeber:

Frauengruppe (Bund)
Gewerkschaft der Polizei
Bundesgeschäftsstelle, Abt. I
Forststr. 3a, 40721 Hilden
V.i.S.P.

Abteilungsleiterin

Alberdina Körner
Annette Terweide

Stand:

November 2020

Layout & Druck:

Wölfer Druck+Media, 42781 Haan

Titelbild:

vigenmnoyan, Adobe Stock

Vorwort

Gewalt geht uns alle an! Die Frauengruppe (Bund) hat in ihrer neuen Wahlperiode wiederum eine Arbeitsgruppe gebildet, um das Positionspapier Häusliche Gewalt aus dem Jahr 2013 zu aktualisieren. Gleichzeitig formuliert sie Forderungen zur Verbesserung der Arbeitssituation der in diesem Phänomenbereich arbeitenden Kolleginnen und Kollegen. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Arbeitsgruppe noch keine bestätigten Zahlen von Fällen Häuslicher Gewalt im Zeitraum des „lock down“ der Corona-Pandemie vor. Es ist jedoch zu befürchten, dass die Statistik im Bereich Häuslicher Gewalt insbesondere in diesem Zeitraum einen massiven Anstieg ausweisen wird. Umso wichtiger ist es, dem Phänomenbereich Häusliche Gewalt gesellschaftlich und dienstlich entschlossen entgegenzutreten und auch gewerkschaftlich entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen.

An dieser Stelle möchten wir unseren aktiven und ständigen Arbeitsgruppenmitgliedern, Hellen Bockkopf, Hessen, Silke Buchhold, Saarland und Gabriele Segeritz, Berlin, die in diesem Deliktsbereich tätig sind, für ihr Engagement und ihre Unterstützung herzlich danken.



Elke Gündner-Ede
Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes



Christiane Kern
AG-Leiterin und Mitglied des Geschäftsführenden Bundesfrauenvorstandes

Einleitung

„Die Menschenrechte von Frauen und Mädchen sind unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der universellen Menschenrechte. Gewalt aufgrund des Geschlechts ist unvereinbar mit der Würde und dem Wert des Menschen und muss eliminiert werden.“

So formulierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf der Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 in Wien ihre Forderung.

Allein die Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung ist, verhindert keine Tat, gibt ihr aber ein anderes Gewicht. Der Staat ist für den Schutz verantwortlich. Ob er diese Verantwortung tatsächlich wahrnimmt, hängt wie bei allen UN-Abkommen von der nationalen Umsetzung ab. Und hier zeigt sich, wie verletzlich gerade Frauenrechte sind. Bedauerlicherweise werden häufig kulturelle und religiöse Werte den Menschenrechten entgegengesetzt.

2019 starben laut UNO-Bericht weltweit 87.000 Frauen durch einen Tötungsdelikt. Mehr als jede zweite von ihnen – 50.000 Frauen – wurden vom aktuellen oder ehemaligen Partner oder einem anderen Familienmitglied getötet. Dabei war in 30.000 Fällen der (Ex-)Partner der Täter. Im Ländervergleich ist in Asien die Zahl der getöteten Frauen mit 20.000 am höchsten, in Afrika liegt die Zahl bei 19.000, in Europa bei 3.000 und in Ozeanien bei 800. Werden die jeweiligen Einwohnerzahlen der Regionen berücksichtigt, leben die Frauen in Afrika am gefährlichsten.

Gewalt gegen Frauen hat viele Gesichter. Differenziert nach der Schwere der Gewalt haben zwei Drittel der von Häuslicher Gewalt betroffenen Frauen schwere bis sehr schwere körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlitten und ein Drittel leichte bis mäßig schwere körperliche Gewalt. Dies ist das Ergebnis der im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführten und in 2004 veröffentlichten repräsentativen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“. Das Bundeskriminalamt (BKA) veröffentlicht seit 2015 kriminalistische Auswertungen zur Partnerschaftsgewalt in Deutschland. Die Opferzahl partnerschaftlicher Gewalt steigt kontinuierlich an. Waren es 2014 - 126.230 Fälle partnerschaftlicher Gewaltdelikte betrug die Zahl 2019 - 141.792. Am häufigsten betroffenen waren Opfer der Altersklasse der 30- bis 39-Jährigen; gefolgt von denen der Altersklasse der 40- bis 49-Jährigen (Quelle: BKA Lagebild Partnerschaftsgewalt 2019) In Deutschland haben rund 25 Prozent der Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Gewalt in der Beziehung erlebt.

Im Juli 2017 wurde das Gesetz zu dem „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (sog. Istanbul-Konvention) verkündet. Mit dieser Konvention entstand auf europäischer Ebene zum ersten Mal ein Menschenrechtsvertrag, der die Staaten zu umfassenden und koordinierten Maßnahmen in der Prävention, bei Schutz- und Unterstützungsangeboten sowie im Straf-, Zivil- und Ausländerrecht verpflichtet. Im Oktober 2017 wurde die Istanbul-Konvention von Deutschland ratifiziert und trat im Februar 2018 in Kraft. Damit wurde der Schutz von Frauen vor allen Formen der Gewalt in Deutschland, auch für die Zukunft, weiter gestärkt.

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich der Gesetzgeber im Jahr 2002 mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) besonders zur wirksamen Bekämpfung des Phänomens „Häusliche Gewalt“ bekannt.

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die grundgesetzlich geschützten Werte wie die Ehe und Familie sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung als „eher unantastbare, schützenswerte Privatsphäre“ angesehen, aus der „sich der Staat möglichst herauszuhalten hatte“. Und das, obwohl staatliche Stellen unstrittig Erkenntnisse hatten, dass es gerade in engen sozialen Beziehungen häufig zu Straftaten mit massiven körperlichen und seelischen Verletzungen gekommen ist. Vielen Mitarbeitern/-innen in den zuständigen Ämtern war durch ihre Arbeit längst bekannt, dass Kinder am häufigsten durch ihre eigenen Eltern, Frauen in hohem Maße durch ihren Partner bzw. Ex-Partner misshandelt und im schlimmsten Fall getötet wurden. Diese staatliche Tabuisierung des familiären Bereiches führte – quasi wider besseren Wissens – dazu, dass insbesondere Frauen und Kinder im sozialen Nahraum, schlimmen Gewaltübergriffen ausgesetzt waren. Allein auf sich gestellt waren meistens sie es, die den gewohnten Lebensbereich verlassen mussten, wenn sie sich aus ihrem gewalttätigen Umfeld befreien wollten.

Die Tatsache, dass es, wenn auch deutlich seltener, zu Gewalt von Frauen gegenüber Männern kommt und auch gleichgeschlechtliche Beziehungen Konfliktpotentiale vorhalten, die zu Gewalthandlungen führen, darf nicht außer Acht gelassen werden. Eine klassische Rollenverteilung „Mann schlägt und Frau bzw. Kinder sind Opfer“ ist in ihrer Absolutheit falsch. Wer gegen Häusliche Gewalt präventiv vorgehen möchte, muss sich mit den Ursachen von Gewalt in sozialen Nahbeziehungen auseinandersetzen und kann dabei nicht übersehen, dass jegliche Beziehungskonstellation zu einem Ort der Gewalt werden kann.

In den Fällen Häuslicher Gewalt ist es vielen Betroffenen aus unterschiedlichen Gründen, insbesondere auch aufgrund der emotionalen Bindung schwer möglich, sich aus eigener Kraft aus dieser Gewaltbeziehung zu lösen. Erfahrungsgemäß handelt es sich meist nicht um ein einmaliges Übergreifen, sondern um wiederkehrende, oft an Intensität zunehmende Gewaltdelikte. Trotz schlimmster Folgen schaffen es erwiesenermaßen die Betroffenen oft alleine nicht, diesen Kreislauf aus Demütigung, Gewalt und Versöhnung alleine zu durchbrechen. Dies führt zu gravierenden persönlichen, aber auch gesellschaftlichen Auswirkungen. Deshalb benötigen die Betroffenen Hilfe in Form von Schutz und Beratung, aber auch konsequentem staatlichem Handeln, um den Gewaltkreislauf zu durchbrechen.

Im März 2013 wurde das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ eingeführt. Dort können sich Frauen an 365 Tagen rund um die Uhr telefonisch oder online beraten lassen und Hilfe in Anspruch nehmen – anonym, in 17 Sprachen sowie barrierefrei (Stand: September 2020).

Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes hat der Gesetzgeber bewusst diesen Paradigmenwechsel eingeleitet. Daran anknüpfend haben bundesweit die Justiz-, Sozial- und Innenministerien der Länder seit 2002 durch gemeinsame

Aktionspläne vielfältige und effektive Voraussetzungen geschaffen, um ein Umdenken in der Gesellschaft voranzutreiben und echte Hilfestellung und praktische Lösungen anzubieten. So wurden beispielsweise Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet und es wurde festgelegt, dass die Strafverfolgung in Fällen Häuslicher Gewalt unabhängig von der Strafantragsstellung des Opfers staatlicherseits erfolgt. Bei den Amtsgerichten wurden Vorkehrungen getroffen, dass Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz innerhalb kürzester Zeit durch eine/n Richter/in entschieden werden.

Obwohl durch die Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet, sind bislang immer noch nicht flächendeckend Beratungsstellen für Opfer Häuslicher Gewalt eingerichtet, die umfassende proaktive Hilfe anbieten. Außerdem fehlt es flächendeckend immer noch an genügend Plätzen in Frauenhäusern. Ein weiterer Punkt, der nicht in Deutschland umgesetzt wurde, ist der Schutz von Frauen, die nicht über einen deutschen Pass bzw. eine Aufenthaltserlaubnis verfügen. Das heißt: Flüchtlingsfrauen, deren Asylverfahren läuft, ist es nicht erlaubt, Zuflucht in einem Frauenhaus zu suchen. Aufgrund des Asylverfahrensgesetzes besteht eine Residenzpflicht für die zugewiesene Gemeinschaftsunterkunft. Es muss daher dringend ein Rechtsanspruch auf Schutz vor Gewalt für alle Frauen geben, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.

Bei der Bekämpfung der Häuslichen Gewalt nimmt die Polizei eine zentrale Schlüsselfunktion ein, da nur sie sowohl gefahrenabwehrend als auch strafverfolgend tätig werden kann. Bundesweit wurde festgelegt, dass bei Kenntniserlangung von Fällen Häuslicher Gewalt in jedem Falle und niederschwellig eingeschritten werden muss. Aus diesem Grund wurden in den Bundesländern Regelungen getroffen, die Polizeibeamtinnen und -beamte im Sinne des nachhaltigen Paradigmenwechsels verpflichten, in jedem Fall Gewaltsituationen unmittelbar zu beenden, Strafverfolgung zu initiieren, Beratungshilfe auszulösen und Schutz zu bieten. Damit wurde das Legalitätsprinzip gestärkt. Insbesondere dort, wo Straftaten vorher nur auf Antrag verfolgt werden durften – und diese Strafanträge wurden häufig nicht gestellt –, erhielt die Polizei zusätzliche Rechtsgrundlagen um Einschreiten zu können.

Hierdurch haben sich für die Polizei neue, äußerst arbeitsintensive, sensible und extrem verantwortungsvolle Aufgabenstellungen ergeben, die enormen Anforderungen an die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten stellen und zusätzliche Belastungsfaktoren mit sich bringen. All dies muss im Zusammenhang mit dem neuen Aufgabenfeld beleuchtet werden.

Aufgabenzuwachs für die Polizei

Mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes wurde die Strafverfolgung von Amts wegen festgeschrieben, wodurch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in jedem Einsatzfall die Einleitung eines Strafverfahrens prüfen müssen. Dies führte in den Folgejahren bundesweit zu enormen Aufgabenzuwächsen für die Polizei.

Dieser Zuwachs begründet sich zum einen aus einer Veränderung der gesetzlichen und polizeiinternen Vorgaben und zum anderen aus veränderten kulturellen Gegebenheiten. Seit 2018 ist in Deutschland die sogenannte „Istanbul-Konvention“ in Kraft getreten, die bereits im Jahr 2011 von 46 europäischen Staaten ausgearbeitet wurde. Danach haben alle von Gewalt betroffenen Frauen einen Anspruch auf Schutz und Schutzräume. Dies stellt die Polizei regelmäßig vor das Problem einer sicheren Unterbringung, angesichts fehlender Plätze in Frauenhäusern.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Straftatbestand des Stalkings wurden wesentlich enger gefasst, so dass inzwischen Handlungen, die früher nicht geahndet wurden, auch in den Bereich der Häuslichen Gewalt hineinfallen. Innerhalb der Bundesländer wurden die geltenden Polizeigesetze in Bezug auf Fälle Häusliche Gewalt novelliert.

Die zunehmende Migration mit der damit verbundenen Vielzahl an Kulturen und Sprachen, ist eine weitere große Herausforderung für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten. Es gilt die Hürden bei der Verständigung und den kulturellen Besonderheiten zu überwinden. Hier ist ein professionelles Handeln mit dem nötigen Fingerspitzengefühl gefordert.

Somit ist festzustellen, dass sich der Arbeitsaufwand und die Qualität der Sachbearbeitung wie in den nachfolgenden Punkten dargestellt, wesentlich erhöht haben.

1. Hoher Arbeitsaufwand

Im Laufe der Jahre sind in den Ländern, aufgrund der gesammelten Erfahrungen bei Einsatzanlässen Häuslicher Gewalt, dezidierte Handlungsanweisungen durch die Innenministerien erlassen worden. Demnach haben die Polizeibeamtinnen und -beamten im Einschreitfall klare Vorgaben, die mit hohem Arbeitsaufwand verbunden sind.

Dies sollten in der Regel folgende Maßnahmen sein:

1. Bereithaltung der aufgeführten Vordrucke und Einsatzmittel

1.1 Vordrucke ausfüllen, Infobroschüren aushändigen

2. Verhalten am Einsatzort

- 2.1 Trennen der Beteiligten
- 2.2 Behutsamer Umgang mit dem Opfer
- 2.3 Kindgerechter Umgang
- 2.4 Verständigung mit Migrantinnen/Migranten
- 2.5 Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen

3. Tatortarbeit / Beweissicherung

3.1 Tat- und Beweismittelsicherung, grafische Beweissicherung

- 3.2 Fotografische Beweissicherung, ggf. mit Unterstützung weiterer Polizeidienststellen
- 3.3 Dokumentation der Verletzungen des Opfers vornehmen
- 3.4 Fragen nach dem behandelnden Arzt
- 3.5 Dokumentation der Beschädigungen/des Zustandes des Wohnobjektes vornehmen
- 3.6 Dokumentation des Verhaltens der Beteiligten durchführen

4. Maßnahmen zur tatverdächtigen Person

- 4.1 Gefahrenprognose zur Prüfung einer Wegweisung, eines Betretungsverbot, eines Kontaktverbotes gemäß der länderspezifischen Polizeigesetze
- 4.2 Prüfung, ob die Erstellung eines Gefährdungslagebildes erforderlich ist

5. Maßnahmen zur betroffenen Person

- 5.1 Prüfung polizeilicher Sicherheits- und Schutzmaßnahmen
- 5.2 Mitteilung an Jugendamt
- 5.3 Benennung von Hilfsorganisationen/Herstellung von Kontakten
- 5.4 Information bei Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz
- 5.5 Aushändigung von Broschüren

6. Hilfsangebote für tatverdächtige Personen

- 6.1 Benennung von Hilfsorganisationen/Herstellung von Kontakten
- 6.2 Aushändigung von Broschüren

7. Polizeiliche Sachbearbeitung

- 7.1 Anzeigenaufnahme
- 7.2 Zeugenschaftliche Äußerung der einsatzbeteiligten Polizeibediensteten
- 7.3 Vorgangserfassung in länderspezifischen polizeilichen Erfassungssystemen
- 7.4 Vernehmung des Opfers und anderer Zeugen (Nachbarn, Arbeitskollegen etc.)
- 7.5 Ermittlungen in Zusammenhang mit Ärzten
- 7.6 Beschuldigtenvernehmung
- 7.7 Schlussbericht
- 7.8 Meldung von Sachverhalten, die das Themenfeld Homo- und Transsexualität berühren

Der hier dargestellte Arbeits- und Zeitaufwand als grobe Übersicht, ist in der Bearbeitung eines Falles Häuslicher Gewalt aus heutiger Sicht sachlich und gesellschaftspolitisch notwendig, erfordert aber einen deutlich gestiegenen Personaleinsatz. Der Paradigmenwechsel ist im Kontext häuslicher Gewalt sehr beachtlich.

2. Verantwortungsdruck

Bei jedem Einsatz Häuslicher Gewalt besteht für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten ein hoher Verantwortungsdruck im Bereich der Gefahrenabwehr. Sie müssen die Gefahrensituation und das Gefährdungsrisiko durch den Täter bzw. die Täterin innerhalb kürzester Zeit richtig einschätzen, um dann mit den situativ und qualitativ passenden Maßnahmen sowohl deeskalierend als auch effektiv einzuschreiten. Das Ziel eines jeden Einsatzes ist es, eine weitere Gewalteskalation zu verhindern und den Opfern Schutz zu bieten, aber auch die berechnete Erwartungshaltung von

Seiten der Öffentlichkeit, der Polizeiführung sowie der eigenen Ansprüche an eine qualitativ gute Arbeit zu erfüllen. Durch die Zunahme der Verbrechenstatbestände, wie insbesondere Tötungsdelikte durch den Partner/Ex-Partner bzw. Familienangehörige, erhöht sich für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten der Ermittlungsdruck.

3. Besondere psychische Belastungen und Gefahren

Bei der Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt, bei denen es sich um Einsätze in Ausnahmesituationen handelt, sind die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten aus mehreren Gründen besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt.

Die Opfer und Kinder sind in der Regel emotional betroffen, stark verängstigt bis traumatisiert und die Täter aggressiv, angriffslustig bis körperlich übergriffig. Wenn die Einsatzkräfte auf Opfer treffen, die die schützende staatliche Intervention nicht annehmen, die ambivalent und beratungsresistent sind und sich sogar mit den Gewalttätern solidarisieren, wird das Treffen und Durchsetzen der notwendigen gefahrenabwehrenden Maßnahmen zur doppelten Herausforderung.

Aufgrund des vorherrschenden Aggressionspotenzials bei Einsätzen Häuslicher Gewalt besteht für die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamte stets eine erhöhte Gefahr vor körperlichen Übergriffen. Diese wird dann immer noch zusätzlich erhöht, wenn sie bei der Aufgabenerledigung vor Ort aus unterschiedlichen Gründen mit den Opfern und Tätern einzeln und räumlich getrennt agieren müssen. Dies führt zur Vernachlässigung der Eigensicherungsgrundsätze. Der Einsatz bei Fällen Häuslicher Gewalt ist daher einer der Gefährlichsten für Polizeibeamtinnen und -beamten.

Die größte Herausforderung und der größte psychische Belastungsfaktor bei der Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt stellt jedoch die häufig erwartete, möglichst umfassend zu treffende Gefahrenprognose hinsichtlich einer zukünftigen Gewalteskalation dar. Denn von Seiten der Einsatzkräfte vor Ort muss innerhalb kürzester Zeit ein individuelles Maßnahmenkonzept festgelegt werden. Dieses muss allen Anforderungen an den Schutz des Opfers bei gleichzeitiger Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel, aber auch immer mit Blick auf die vorhandenen Personalressourcen und Aufgabenerledigung, gerecht werden.

4. Fehlende Anerkennung und Wertschätzung

Hat das polizeiliche Einschreiten dazu geführt, dass die Gewaltsituation wirksam beendet wurde, ist der Erfolg dieser Maßnahme konkret wahrnehmbar jedoch statistisch unsichtbar. Denn nur der Misserfolg – im schlimmsten Fall erneute Gewalttaten bis hin zum Tötungsdelikt – werden beachtet.

Dies birgt die Gefahr, dass die Arbeit im Bereich Häusliche Gewalt trotz ihrer hohen Komplexität und Herausforderung den Polizeibeamtinnen und -beamten nicht die entsprechende Wertschätzung und die Anerkennung einbringt, wie bspw.

Täterfestnahmen auf frischer Tat, die Feststellung von Trunkenheitsfahrten oder das Auffinden und Sicherstellen von Betäubungsmitteln. Die fehlende angemessene dienstliche Wahrnehmung für das Aufgabenfeld der Häuslichen Gewalt kann zur Frustration bei den Polizeibeamtinnen und -beamten führen. Der Tätigkeitsbereich Häusliche Gewalt sollte den gleichen Stellenwert wie andere dienstliche Tätigkeiten bekommen.

5. Verantwortlichkeit von Führungskräften

Führungskräften obliegt ein hohes Maß an Verantwortung und Fürsorge für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu gehören vollumfängliche Rückendeckung, entsprechende Aufmerksamkeit und Interesse für das komplexe Themenfeld.

Forderungen

5.1 Umsetzung der Istanbul-Konvention

Die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention hat oberste Priorität. Die Bundesregierung ist aufgefordert, die betreffenden Institutionen handlungsfähig auszustatten und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Auch zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gewaltschutz-Konvention (2018) fehlt ein politisches Konzept für eine konsequente Umsetzung (siehe GREVIO-Staatenbericht).

Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf zunehmende Migration und die Gleichstellung von unterschiedlicher Lebenspartnerschaften zu richten.

5.2 Verbesserung vernetzter Vorgehensweisen

Häusliche Gewalt kann nur durch die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit der Institutionen und Ressorts wirksam bekämpft werden. Garanten der Netzwerkarbeit sind die bundesweit initiierten, regionalen „Runden Tische“ bzw. ähnliche Einrichtungen. Unabdingbar wichtig ist, dass auch zukünftig jede einzelne Institution in ihrer Funktionalität vollumfänglich leistungsfähig ist. Hierfür ist es erforderlich, die Finanzierung dieser Institutionen dauerhaft sicherzustellen und zu verbessern. Insbesondere die Schutzfunktion von Frauenhäusern und die Leistungsfähigkeit der Beratungsstellen für Opfer Häuslicher Gewalt sind zu gewährleisten. Die Frauengruppe (Bund) begrüßt das Vorhaben des Bundesfrauenministeriums (BMFSFJ) eine Monitoringstelle einzurichten um Vorgaben der Istanbul-Konvention noch gezielter umsetzen zu können. Gewalt an Frauen und alle Formen des Menschenhandels sollen so künftig besser bekämpft werden. Ziel ist es, neue Strategien zu entwickeln, damit Unterstützung, Schutz und Beratung auch wirklich bei den Betroffenen ankommen.

Deshalb fordern wir:

Alle Opfer von Häuslicher Gewalt haben einen Rechtsanspruch auf sofortigen Schutz und Hilfe bei Gewalt, unabhängig von Einkommen, Aufenthaltsstatus, Herkunftsort, gesundheitlicher Einschränkung oder Behinderung, unabhängig von Geschlecht und sexueller Ausrichtung, Religion und Sprache der Betroffenen.

Erreichbarkeit von Richtern/-innen, Staatsanwälten/-innen, Jugendämtern oder vergleichbare Einrichtungen rund um die Uhr sowie eine Rufbereitschaft der Ausländerbehörden, Immigrations- und Einbürgerungsbehörden.

Schaffung verbindlicher Regelungen, die eine Bereitstellung eines breitgefächerten bedarfsgerechten Unterstützungssystems sicherstellen, welches den Bedürfnissen der Opfer von Häuslicher Gewalt entspricht.

Einrichtung von Gewaltschutzambulanzen. Hierzu ist eine eigenständige bundesgesetzliche Regelung, die Mindeststandards vorschreibt, notwendig!

Der Lebensunterhalt für von Gewalt betroffene Menschen ist, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, für die Zeit der Unterbringung in einer Schutz Einrichtung sicherzustellen.

5.3 Einheitliche Definition

In den Bundesländern bestehen noch immer verschiedene Definitionen zur Erfassung des Phänomenbereichs Häuslicher Gewalt. Diese unterscheiden sich dadurch, ob nur der stark begrenzte Bereich Partnergewalt gesehen wird oder auch Gewalt zwischen Eltern/Kind, Kind/Eltern und unter sonstigen Angehörigen. Deshalb ist ein aussagekräftiger Vergleich der Zahlen zwischen den Bundesländern nicht möglich. Diese erhobenen Daten sind jedoch entscheidend für die länderspezifische Präventionsarbeit.

Klarheit gibt Artikel 3 des „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ der sog. Istanbul-Konvention:

Artikel 3

Begriffsbestimmungen (im Sinne dieses Übereinkommens)

- wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;
- bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder

- Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;
- bezeichnet der Begriff „Geschlecht“ die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht;
 - bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;
 - bezeichnet der Begriff „Opfer“ eine natürliche Person, die Gegenstand des unter den Buchstaben a und b beschriebenen Verhaltens ist;
 - umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren.

Deshalb fordern wir:

Die Einigung der Bundesländer auf eine einheitliche Definition des Phänomens Häusliche Gewalt bei der Erfassung der Daten.

Die Zurverfügungstellung einheitlicher Parameter, die das Erheben der Zahlen erleichtern.

Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist Teil des Gesamtprogramms der Bundesregierung zur Umsetzung des „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“.

5.4 Angemessener Personalansatz – personelle und zeitliche Ressourcen

Damit der Verantwortung Rechnung getragen werden kann, ist es erforderlich, den enormen zeitlichen und persönlichen Anforderungen durch einen ausreichenden Personalansatz innerhalb der Dienststellen gerecht zu werden. Für die Bearbeitung von Fällen Häuslicher Gewalt muss immer ausreichend Zeit vorhanden sein, sei es beim Ersten Angriff oder bei der weiteren Sachbearbeitung (siehe „Hoher Arbeitsaufwand“, Seite 6).

Deshalb fordern wir:

Eine ausreichende Anzahl Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Häusliche Gewalt je nach Größe der Dienststelle vorzuhalten.

Das Vorhalten von Multiplikatoren für den ersten Angriff auf den Dienststellen.

5.5 Aus- und Fortbildung

Aktuelle Schulungen und Fortbildungen im Phänomenbereich Häusliche Gewalt sind unerlässlich! Diese sollten ebenfalls die persönliche Belastung aller mit Häuslicher Gewalt befassten Beamtinnen und Beamten und deren Work-Life-Balance berücksichtigen.

Deshalb fordern wir:

Der Phänomenbereich Häusliche Gewalt muss Bestandteil von Studium und Ausbildung sein.

Die ständige Weiterbildung in Form von Seminaren und Tagungen.

Regelmäßige Supervisionen.

5.6 Verantwortlichkeit von Führungskräften

Neben dem hohen Maß an Verantwortung und Fürsorge für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Führungskräfte in Fällen von Häuslicher Gewalt ein hohes Augenmerk darauf legen, den eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten Unterstützung zu geben. In Schulungen für Führungskräfte soll deren Verantwortungs- und Vorbildfunktion gestärkt werden. In der Verantwortung von Führungskräften liegt es auch, den in diesem Arbeitsgebiet eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten eine ihren komplexen Aufgaben entsprechende dienstliche Wertschätzung entgegenzubringen.

Deshalb fordern wir:

Regelmäßige Fortbildungen und kollegiale Supervisionen für Führungskräfte.

Das Nachkommen der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Angebote des Gesundheitsmanagements, Supervision, interne Anlaufstellen und Beratungskommissionen.

Fazit

Die Frauengruppe (Bund) der GdP setzt sich seit einigen Jahrzehnten im Kampf gegen häusliche Gewalt ein. Das Thema nimmt an Brisanz zu und dies nicht nur in Deutschland. Spätestens seit der Istanbul-Konvention ist das Thema europaweit in den Fokus gerückt. Die Corona-Pandemie hat uns gezeigt, wie stark unsere Arbeit von unkalkulierbaren, äußeren Einflüssen abhängt. Laut Einschätzung der Experten für häusliche Gewalt hat die Dunkelziffer während der Pandemie massiv zugenommen. Belastbare Zahlen sind noch nicht verfügbar. Es ist besonders wichtig, dass gerade die Polizei verlässlich, klar strukturiert und einheitlich im Kampf gegen häusliche Gewalt aufgestellt ist. Dies ist nur möglich, wenn Polizeibeamtinnen und -beamte bundeseinheitlich zu dieser Thematik gut ausgebildet und ständig weitergebildet werden. Genauso wichtig ist es auch, dem Themenfeld die nötige dienstliche Anerkennung und Wertschätzung zu geben.

Das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) wird in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt 120 Millionen Euro, für Bund, Länder und Kommunen in den Kampf gegen häusliche Gewalt investieren um damit den Ausbau von Beratungsstellen und Frauenhäusern sowie innovative Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Unterstützungsangeboten zu fördern.

Mit dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ als Teil des Gesamtprogramms der Bundesregierung zur Umsetzung des „Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ ist 2019 ein Schritt in diese Richtung vollzogen worden. Die Initiative „Stärker als Gewalt“ ist im November 2019 gestartet und setzt sich dafür ein, dass:

mehr betroffene Frauen und Männer Mut haben und sich wehren, wenn sie von körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt betroffen sind,

mehr Menschen im Umfeld von betroffenen Personen hinschauen und ihnen helfen,

in der Corona-Krise mit der Aktion „Zuhause nicht sicher?“ alle Betroffenen Hilfe finden, die zuhause von Gewalt bedroht sind.

Weiterführende Informationen

Mit den nachfolgenden „Best-Practice-Beispielen“ möchten wir den in diesem Deliktsbereich tätigen Kolleginnen und Kollegen eine kleine Auswahl an Beispielen aus den Bundesländern zur Verfügung stellen. Diese sind auf der Homepage der Frauengruppe (Bund) der GdP wie folgt hinterlegt:

https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_Positionspapiere

1. **Infoblatt** „Zoff daheim - Die Polizei kommt“ für die hessische Polizei zum Umgang mit angetroffenen Minderjährigen in Fällen häuslicher Gewalt
2. **Flyer** „Zoff daheim - Die Polizei kommt“, eine Information für Kinder und Jugendliche nach häuslicher Gewalt
3. **Kooperationsvereinbarung** Polizeidirektion Braunschweig
Interdisziplinäre Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt
www.ikost-hg.de
4. **Checkliste** Rahmenkonzeption Hochrisiko Polizeidirektion Braunschweig
5. **Risikoanalyse** nach ODARA, Polizeipräsidium Neubrandenburg

Linktipps

<https://www.hilfetelefon.de>

<https://www.staerker-als-gewalt.de>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemittelungen/4--runder-tisch--gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen/156450>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/uebereinkommen-der-vereinten-nationen-zur-beseitigung-jeder-form-von-diskriminierung-der-frau-/80796>



Gewerkschaft der Polizei

Gewerkschaft der Polizei
Forststr. 3a
40721 Hilden
www.gdp.de